

**Sportärztebund Westfalen e. V. , 48145 Münster (Westf.), den  
VR 1331/Amtsgericht Münster**

Die Satzung wurde am 11.09.2010 in der ordnungsgemäß einberufenen und beschlussfähigen Mitgliederversammlung in Wandorf angenommen und anlässlich der Mitgliederversammlung am 03.09.2016 in Oelde nachfolgend geändert:

Gez. Dr. R. Weyer  
1. Vorsitzender

Sportärztebund Westfalen e. V.

Gegründet am 24.06.1950 in Münster Restaurant Kreuzschanze am Kreuztor anlässlich der Hygiene- und Sozialausstellung in der Münsterlandhalle.

Gründungspräsident Prof. Dr. Alfred Koch, Münster

Präambel:

Der Westfälische Sportärztebund ist eine medizinische Fachgesellschaft für Gesundheit, Sport und Bewegung. Er vertritt und fördert die Sportmedizin gemäß der Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO): „Sportmedizin beinhaltet diejenige theoretische und praktische Medizin, welche den Einfluss von Bewegung, Training und Sport sowie den Bewegungsmangel auf den gesunden und kranken Menschen jeder Altersstufe untersucht, um die Befunde der Prävention, Therapie und Rehabilitation sowie den Sporttreibenden dienlich zu machen.“

## **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

1.1  
Der Verein führt den Namen „Sportärztebund Westfalen e. V.“. Er ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster zu VR 1331.

1.2  
Der Sitz des Vereins ist Münster in Westfalen.

1.3  
Der Verein ist Mitglied in der Deutschen Gesellschaft für Sportmedizin und Prävention (Deutscher Sportärztebund) e. V., abgekürzt DGSP und im Landessportbund Nordrhein-Westfalen.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Sportärztebund Westfalen e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, wie

3.1  
Der Sportärztebund Westfalen e. V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Sportärztebundes Westfalen e. V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.

3.2  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Zweck und Aufgaben**

4.1  
Der Sportärztebund Westfalen e. V. mit Sitz in Münster verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Gemeint ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, Förderung der präventiven, kurativen und rehabilitativen Sportmedizin im wissenschaftlichen und praktischen Bereich; besondere Bedeutung hat hier die Prävention und Therapie von Erkrankungen der Bevölkerung durch Sport und durch Bewegung und der Kampf gegen Doping.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

4.2  
Die Förderung der präventiven, kurativen und rehabilitativen Sportmedizin im wissenschaftlichen und praktischen Bereich; insbesondere Bedeutung hat hier die Prävention und Therapie von Erkrankungen der Bevölkerung durch Sport und Bewegung; hierzu gehören die Weiterentwicklung der Sportmedizin in Wissenschaft und Praxis, eine umfassende Information der Öffentlichkeit sowie von Verbänden, Politik, etc. durch aktive Medienarbeit.

4.2.1  
Die Zusammenarbeit mit Organisationen, Behörden, Verbänden und Körperschaften des Sports und der Medizin im In- und Ausland; insbesondere auch die Unterstützung der Mitglieder bei diesen Aufgaben soweit diese ihrerseits als gemeinnützig

anerkannt sind. Dabei werden Strategien und Kampagnen sowie Positionspapiere zur Förderung und Integration von Bewegung und körperliche Aktivität zur Prävention, Rehabilitation und Therapie von Krankheiten erarbeitet. Diese Strategien und Kampagnen sowie Positionspapiere werden den Organisationen, Behörden, Verbänden und Körperschaften des Sports und der Medizin sowie der allgemeinen Bevölkerung zur Verfügung gestellt, ggf. unter Einbeziehung der einzelnen Landesverbände und bewegungsaffinen Partnerorganisationen wie dem DOSB.

#### 4.2.2

Die Förderung und Durchführung sportmedizinischer Aus-, Weiter- und Fortbildung von Ärztinnen, Ärzten und Angehörigen medizinischer Assistenzberufe sowie sonstiger im Bereich des Sports Tätiger; z.B. durch Curricula und Kurse in Zusammenarbeit mit Ärztekammern und Landesverbänden im Rahmen der Zusatzbezeichnung Sportmedizin, Erarbeitung und Integration sportmedizinischer Inhalte für die Approbationsordnung für Ärzte, Durchführung/Veranstalter des Deutschen Sportärztekongresses sowie eigene DGSP-Qualifikationen/-Zertifikate in sportmedizinisch wichtigen Gebieten wie z.B. die derzeitige DGSP-zertifizierte sportmedizinische Laktat-Leistungsdiagnostik.

#### 4.2.3

Betreuung, Beratung und Begleitung als wichtige Präventions- und Therapiemaßnahme; z.B. durch Fortbildungsmaßnahmen für Trainer und Betreuer, Kongressorganisation mit wissenschaftlicher Begleitung, Durchführung des Deutschen Sportärztekongresses zur Weiter- und Fortbildung von Ärzten sowie auch verwandter Fachgruppen (u.a. Erarbeitung und Etablierung von Leitlinien für die praktische Durchführung sportmedizinischer Vorsorge-, Gesundheits- und Leistungsuntersuchungen, Erarbeitung von Leitlinien bei der sportmedizinischen Betreuung von Personen mit Vorerkrankungen, von Normalpersonen sowie von Sportlern und Leistungssportlern), Verbreitung der sportmedizinischen Vorsorge-, Gesundheits- und Leistungsuntersuchungen in weite Bevölkerungskreise durch Aufklärung (unter Nutzung von Medien), Etablierung in das Gesundheitssystem (Verträge mit Krankenkassen) sowie die Sport- und Gesundheits-Politik (Erarbeitung von Stellungnahmen und Leitlinien, Mitarbeit in Gremien).

#### 4.2.4

Die Förderung eines aktiven Kampfes gegen Doping; u.a. durch die Erarbeitung und Publikation von Stellungnahmen und Positionspapieren durch den Wissenschaftsrat und die Kommissionen der DGSP, aktive Mitgliedschaft der DGSP sowie deren Vertretern / Beauftragten in der WADA (World Anti-Doping Agency), der NADA (National Anti-Doping Agency) sowie weiteren Anti-Doping-Einrichtungen.

#### 4.2.5

Die Förderung und Ermöglichung der gleichberechtigten Teilnahme von Frauen und Männern im Sinne des Gender Mainstreamings bei Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern.

#### 4.2.6

Zusammenarbeit mit der DGSP, deren Landesverbänden sowie dem DOSB und den Landessportbünden.

#### 4.2.7

Politische Beratung und Stellungnahmen / Einflussnahmen, Etablierung von Kooperationen mit Verbänden und Gesellschaften auf dem Gebiet der Medizin, des Sports sowie verwandter Gebiete zur Etablierung und Förderung von Bewegung und körperlicher Aktivität als Gesundheitsmaßnahme.

#### 4.2.8

Einflussnahme auf Ausbildung - Approbation, Weiterbildung und Fortbildung – Rahmenvorgaben für Inhalte, Prüfungsordnung etc., Etablierung von Qualitätsstandards durch spezielle DGSP-Qualifikationen.

#### 4.2.9

Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses/Administration, Supervision und Implementierung von Kooperationen im Kontext von Wissenschaft und Forschungsvorhaben im Bereich der Sportmedizin, Interessenvertretung der Gesamtheit der Hochschullehrer auf dem Gebiet der Sportmedizin- insbesondere durch den Wissenschaftsrat der DGSP

- Dokumentation und Aufarbeitung der Geschichte der Deutschen Sportmedizin
- Mitwirken bei der Deutschen Zeitschrift für Sportmedizin.

#### 4.2.10

Daneben kann der Verein auch die ideelle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften zur ideellen Förderung des in Satz 4.1 bezeichneten Zwecks vornehmen z.B. durch gemeinsame Kampagnen.

Alle männlichen Personenbezeichnungen schließen im Weiteren die weiblichen ein.

## § 5 Mitgliedschaft

### 5.1

Ordentliches Mitglied des Sportärztesbundes Westfalen e. V. kann jeder approbierte Arzt werden, wenn er um die Aufnahme schriftlich beim Vorstand des Vereins nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

#### 5.2

Außerordentliches Mitglied des Sportärztesbundes Westfalen e. V. kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den satzungsgemäßen Zielen und Zwecken des Vereins entspricht. Das Aufnahmeverfahren entspricht dem der ordentlichen Mitglieder. Außerordentliche- und Gastmitglieder haben kein Stimmrecht.

#### 5.3

Ehrenmitglieder sind einstimmig vom Vorstand zu ernennen und auf der Hauptversammlung zu ehren.

#### 5.4

Gastmitglieder können auf Antrag vom Vorstand ernannt werden. Das Aufnahmeverfahren entspricht dem der ordentlichen Mitglieder.

#### 5.5

Die Mitgliedschaft im Sportärztesbund Westfalen e. V. berechtigt nicht zur Führung eines Titels (z. B. „Sportarzt“).

Die offizielle Zusatzbezeichnung „Sportmedizin“ wird ausschließlich von der Ärztekammer verliehen.

#### 5.6

Die Mitgliedschaft endet:

5.6.1 durch Auflösung des Vereins

5.6.2 durch Austritt

5.6.2.1 der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung wird erst wirksam nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Sportärztesbund Westfalen e. V. und Zahlung des Mitgliederbeitrages bis zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

5.6.3 durch Ausschluss oder Tod des Mitgliedes

#### 5.7

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

#### 5.7.1

Mitglieder, die mit ihren Beitragszahlungen – trotz zweimaliger Mahnung – rückständig sind, werden auf Antrag des Schatzmeisters durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen.

#### 5.8

Ausgeschiedene- und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Mittel des Westfälischen Sportärztesbundes und des Vereinsvermögens.

## § 6 Beiträge

#### 6.1

Die ordentlichen -, außerordentlichen - und Gastmitglieder haben Beiträge zu entrichten, deren Höhe in der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode auf Vorschlag des Schatzmeisters beschlossen wird. Die Beiträge sind bis spätestens zum 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres per Lastschrift zu entrichten. Bei Rechnungsstellung mit Überweisung ist zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr gemäß Beschluss des Vorstandes fällig.

## § 7 Organe

Organe des Sportärztesbundes Westfalen e. V. sind:

7.1 Die Mitgliederversammlung

7.2 Der Vorstand

7.3 Die Ausschüsse

7.4 Der Ehrenrat

## § 8 Mitgliederversammlung

#### 8.1

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl, Abwahl und Entlassung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/-prüferinnen, Festsetzung von

Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit diese sich aus der Satzung nach dem Gesetz ergeben.

8.2

Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen -, außerordentlichen - und Gastmitgliedern des Sportärztesbundes Westfalen e. V. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Das Stimmrecht ruht, wenn das betroffene Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Gastmitglieder können an der Mitgliederversammlung nur beratend teilnehmen.

8.3

Die Mitgliederversammlung ist einmal innerhalb von 2 Jahren von dem Vorstand einzuberufen.

8.4

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zu diesen Mitgliedern zählen die ordentlichen -, außerordentlichen - und Mitglieder des Sportärztesbundes Westfalen e. V.

8.5

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Einladung zur Mitgliederversammlung incl. Tagesordnung und Satzungsänderung erfolgt über elektronische Medien, sofern ein persönlicher Account der Geschäftsstelle gemeldet wurde.

8.6

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 2 Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

8.7

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

8.8

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8.9

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

8.10

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

8.11

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

8.12

Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

8.13

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

8.14

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Vorstand**

9.1

Der Vorstand besteht aus dem

Vorsitzenden  
Stellvertretenden Vorsitzenden  
Schatzmeister  
3. Vorsitzenden  
4. Vorsitzenden  
5. Vorsitzenden

Hauptaufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sind

1. Vorsitzender:

Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr gegenüber natürlichen und juristischen Personen, öffentlichen und privaten Stellen, Überwachung der Aufgabenerfüllung der Mitglieder des Vorstandes und weiteren Gremien.  
Erledigung aller Verwaltungsaufgaben des Vereins, Schrift- und Protokollführung in den Gremiensitzungen.  
Repräsentation, Vertretung des Landesverbandes bei der DGSP inkl. Mitgliedsorganisationen, Standes- und Berufspolitik, Presse- und Öffentlichkeitsarbeiten, Betreuung der Homepage.

#### 2. Vorsitzender:

Allgemeiner Vertreter des Vorsitzenden, Optimierung der Vereinstätigkeit im Bereich Vertragsmanagement, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Betreuung der Homepage des Vereins in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden.

#### Schatzmeister:

Erledigung sämtlicher steuerlichen, sozialversicherungsrechtlicher und weiterer rechtlichen Pflichten im Bereich Finanzen, Buchführung, Finanzbuchhaltung, Erstellung und Abgaben von Steuererklärungen, Meldung zur Sozialversicherung.

#### 3. Vorsitzender:

Präventive Sportmedizin, Breitensport, Doping, Öffentlichkeitsarbeit

#### 4. Vorsitzender:

Sport in besonderen Lebenslagen, Kinder- und Jugendsport, Frauensport, Seniorensport, Behindertensport und Reha-Sport

#### 5. Vorsitzender:

Hochschulangelegenheiten und Wissenschaftsrat der DGSP

#### 9.2

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

Der Vorsitzende  
Stellvertretende Vorsitzende  
Schatzmeister

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Im Fall der Verhinderung, tritt an die Stelle des Vorsitzenden einer seiner Stellvertreter.

#### 9.3

Ihre Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.

#### 9.4

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt.

#### 9.5

Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden.

#### 9.6

Die Wiederwahl ist zulässig.

#### 9.7

Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

#### 9.7.1

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand aus den übrigen Mitgliedern bis zur nächsten regulären Vorstandswahl selbst.

#### 9.7.2

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

#### 9.8

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

#### 9.9

Für Geldüberweisungen, Ein- und Auszahlungen etc. ist der Schatzmeister allein zeichnungsberechtigt. Im Fall einer Verhinderung kann ausnahmsweise der Erste Vorsitzende oder die Mitarbeiterin des Schatzmeisters die Anweisung von Zahlungen im Einverständnis mit dem Schatzmeister vornehmen.

#### 9.10

Der Vorstand ist berechtigt, mit einfacher Mehrheit Ausschüsse, ad hoc-Kommissionen und Personen für besondere Angelegenheiten und Aufgaben zu beauftragen.

Zu den Sitzungen des Vorstands können auf Beschluss weitere Berater hinzugezogen werden. Diese besitzen kein Stimmrecht.

#### 9.11

Für die ehrenamtliche Tätigkeit können die tatsächlich entstandenen Auslagen, soweit angemessen, ersetzt werden.

Pauschale Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder sind möglich; sie dürfen die mit der Tätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen nur den gesetzlichen Regelungen im Rahmen der Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) entsprechen.

## **§ 10 Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus 3 natürlichen Personen, er wird im Bedarfsfall durch den Vorstand einberufen.

## **§ 11 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren die erste und zweite Kassenprüferin oder Kassenprüfer. Dieser/dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 12 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte**

Die vorliegenden und zukünftig zu erhebenden Daten werden gemäß den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen behandelt. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten
- 

Durch ihre Mitgliedschaft stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

## **§ 13 Antidoping-Code**

### 13.1

Der Sportärztesbund Westfalen e. V. und seine Mitglieder anerkennen das Antidopingregelwerk der NADA in der jeweils gültigen Fassung mit der Verpflichtung der ordnungsgemäßen Anwendung.

### 13.2

Der Vorstand wird bei Dopingverdachtsfällen in den eigenen Reihen diesen nachgehen und beim Nachweis der Schuld die entsprechenden berufs- und verbandsrechtlichen Schritte einleiten.

### 13.3

Die Verabreichung, Eigengebrauch oder Beschaffung von Dopingsubstanzen und Drogen verstößt gegen § 6a des Arzneimittelgesetzes und ein hinreichender Tatverdacht ist den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

### 14.1

Die Auflösung des Sportärztesbundes Westfalen e. V. kann erfolgen.

#### 14.1.1

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Zu diesem Beschluss ist eine 3/4-Mehrheit der Stimmen sämtlicher Mitglieder erforderlich.

#### 14.1.2

Durch die zuständige Verwaltungsbehörde.

### 14.2

Bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund NRW, der das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige Zwecke der allgemeinen Gesundheitsförderung durch Breitensport verwenden darf.

Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

## **§ 15 Salvatorische Klausel**

Soweit hier getroffene Bestimmungen jetzt oder zukünftig zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, gelten diese zwingenden gesetzlichen Vorschriften anstatt der hier getroffenen Bestimmungen als vereinbart. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen

Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textlichen Änderungen mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

Beschlossen anlässlich der Mitgliederversammlung am 03.09.2016 in Oelde

Eingetragen im Registergericht am .....